

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zur Neueinführung des EWKFondsG

Berlin, den 14. April 2022

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Hinsichtlich der geplanten Neueinführung des Gesetzes über den Einwegkunststofffonds möchten wir auf folgende, aus Sicht der E-Commerce-Branche wichtige Punkte hinweisen.

1. Herstellerbegriff, § 3 Abs. 3a EWKFondsG

Bereits jetzt lässt der Herstellerbegriff, der sich eng an den Vorgaben der EU Richtlinie (EU) 2019/904 orientiert, erahnen, dass es bei der Umsetzung zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten zum Herstellerbegriff nach § 3 (14) VerpackG und zum Begriff der Serviceverpackungen kommen wird. Wir dringen daher darauf, dass von Seiten des BMUV und der EU rechtzeitig Hilfestellungen für die Wirtschaft erstellt werden, mit denen Wirtschaftsakteure erkennen können, in welchen Fällen die Vorgaben des VerpackG und in welchen Fällen die Vorgaben des EWKFondsG greifen und welcher Wirtschaftsakteur verpflichtet ist. Wir stehen daher für eine weitere enge Zusammenarbeit mit dem BMUV und dem UBA zur Verfügung, damit Hersteller und Händler umfangreich über die neuen Pflichten informiert werden können.

2. Registrierungspflicht der Hersteller beim Umweltbundesamt, § 7 Abs. 1 EWKFondsG

Die Neuregelung, dass sich Hersteller von Einwegkunststoffprodukten zukünftig in einem informationstechnischen System auf der Internetseite des Umweltbundesamtes registrieren müssen, lehnen wir ab. Eine Ansiedlung der Registrierungspflicht beim Umweltbundesamt für Einwegkunststoffprodukte führt zu einer nicht nachvollziehbaren Aufspaltung der zuständigen

Stellen. Es besteht bereits eine Registrierungspflicht von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen i.S.v § 9 VerpackG bei der Zentralen Stelle (Verpackungsregister). Eine weitere Registrierung beim Umweltbundesamt für Hersteller, die sowohl unter die Vorschrift des § 7 Abs. 1 EWKFondsG fallen als auch systembeteiligungspflichtige Verpackungen i.S.v § 9 VerpackG herstellen, führt zu einer unzulässigen Aufspaltung der Zuständigkeiten. Vorzugswürdiger ist daher, die Registrierungspflicht für Hersteller von Einwegkunststoffprodukten, genauso wie die Registrierungspflicht von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen i.S.v § 9 VerpackG, bei der Zentralen Stelle (Verpackungsregister) anzugliedern.

Falls eine Übertragung der Zuständigkeit an die Zentrale Stelle (Verpackungsregister) nicht in Betracht kommt, sollte sichergestellt sein, dass das Umweltbundesamt rechtzeitig eine Schnittstelle für die Marktplatzbetreiber einrichtet, welche den aktuellen technischen Standards entspricht und leicht nutzbar ist.

3. Pflichten der Betreiber von elektronischen Marktplätzen, § 7 Abs.5 EWKFondG

Der vorliegende Vorschlag des § 7 Abs. 5 EWKFondG, welcher den Betreibern von elektronischen Marktplätzen eine Überwachungspflicht über die Hersteller auferlegt, steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Richtlinie und den Zielen der Kommission, er ist somit verfassungswidrig.

a) Bedeutung elektronischer Marktplätze

Elektronische Marktplätze bieten durch ihre niedrighschwellige Infrastruktur und entsprechende Arbeitserleichterung kleineren Händlern und insbesondere Herstellern ohne eigene Vertriebsinfrastruktur eine entsprechende Sichtbarkeit und größere Reichweite und beleben somit den Wettbewerb. Gerade in Deutschland sind elektronische Marktplätze nicht mehr wegzudenken. Immer mehr Onlineshopanbieter gehen dazu über, ihre Shops für andere Anbieter zu öffnen und einen Marktplatz einzurichten. Die Einführung einer Überwachungspflicht der Betreiber über die Händler dahingehend, dass sie Herstellern die nicht registriert sind, nicht ermöglichen dürfen ihre Produkte zu vertreiben, würde die Betreiber vieler kleine Marktplätze erheblich benachteiligen.

b) Verfassungswidrigkeit

Die Auslagerung der Prüfungspflicht auf die Privatwirtschaft ist systemwidrig und birgt verfassungsrechtliche Bedenken. Den Betreibern elektronischer Marktplätze soll durch die Regelung die Pflicht auferlegt werden, die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten durch den Hersteller zu überwachen. Damit wird die öffentlich-rechtliche Pflicht der Überwachung in unzulässiger Weise in das privatwirtschaftliche Rechtsverhältnis überführt. Überdies dient diese Regelung nicht der Umsetzung der Richtlinie 2019/904. Die Richtlinie selbst enthält keine Regelungen zu den Pflichten des Betreibers eines elektronischen Marktplatzes. Die

Überwachungspflicht des nationalen Gesetzgebers widerspricht daher den Zielen und den Anwendungsbereich der Richtlinie.

c) Keine praktische Umsetzbarkeit

Überdies ist die Überwachungspflicht für die Marktplatzbetreiber in der Praxis auch unmöglich umsetzbar. So werden über manche elektronischen Marktplätze viele Produkte unterschiedlicher Hersteller vertrieben, sodass der Betreiber eines solchen elektronischen Marktplatzes die Überwachungspflicht über eine Vielzahl an Herstellern hätte. Hierbei ist der Marktplatzbetreiber auf die wahrheitsgemäßen Angaben seiner Vertragspartner angewiesen. Hierbei gilt es zu beachten, dass Marktplatzbetreiber keine Kenntnis von den Zulieferern der Händler haben. Sie können also nicht kontrollieren, wer der Hersteller der Ware ist und ob dieser wiederum registriert ist. Es kann daher den Marktplatzbetreiber nicht zugemutet werden, vor jedem Anbieten des Produkts zu prüfen, ob der Hersteller sich registriert hat. Die Überwachung des Herstellers ist nur mit hohem bürokratischen, personellen und finanziellen Aufwand verbunden, der von keinem Marktplatzbetreiber – insbesondere von kleineren Marktplatzbetreibern - ohne Weiteres aufgebracht werden kann. Gerade vor diesem Hintergrund ist auch eine Bußgeldandrohung mit bis zu 100.000€ unverhältnismäßig und bedarf der Überarbeitung.

4. Einordnung als Einwegkunststoffprodukt

Um Unklarheiten zu vermeiden und den Händlern und Herstellern die Prozesse zu vereinfachen, würden wir es begrüßen, wenn rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Übersicht der einzelnen einschlägigen Produkte erstellt werden könnte. Oftmals gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten beispielsweise bei der Einordnung bei „Lebensmittelbehälter“ nach Anlage 1 Nr. 1, oder „Lebensmittelverpackungen“ nach Anlage 1 Nr. 2.

Die „Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ sind bereits gute Anhaltspunkte. Darüberhinaus wären aber weitere Hilfestellungen sinnvoll und begrüßenswert.

5. Ordnungswidrigkeit, § 25 Abs. 1 Nr. 3 - 5 EWKFondG

Im Rahmen des Ordnungswidrigkeitstatbestandes des § 25 Abs. 1 Nr. 3 - 5 EWKFondG sollte der Tatbestand um eine Formulierung ergänzt werden, wenn der Marktplatzbetreiber Vorkehrungen getroffen hat, um die Registernummer der Hersteller abzufragen. Denn bei Zugrundelegung des aktuellen Herstellerbegriff ist es für Marktplatzbetreiber nicht immer einwandfrei

nachvollziehbar, wer bei dem von einem Händler angebotenen Produkt tatsächlich der registrierungspflichtige Hersteller ist. Eine Formulierung für § 25 Abs. 1 Nr. 3 EWKFondG könnte beispielsweise lauten:

„3. entgegen § 7 Absatz 5 Satz 2 ein Einwegkunststoffprodukt zum Verkauf anbietet. Im Falle eines elektronischen Marktplatzes entfällt der Vorwurf, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt zu haben, wenn der Betreiber nachweisbar Vorkehrungen getroffen hat, um die Registrierungsdaten der Hersteller zu überprüfen.“

6. Verlängerung der Übergangsfrist, § 28 EWKFondG

Erfahrungen mit dem ElektroG, dem VerpackG und auch dem UStG haben gezeigt, dass die Einführung einer neuen Kontrollpflicht der Marktplatzbetreiber einen erheblichen Aufwand nicht nur für die Wirtschaftsbeteiligten mit sich gebracht hat, sondern auch für die zuständigen öffentlichen Stellen. Oftmals wurde die Menge der registrierungspflichtigen Wirtschaftsakteure, die sich bei den öffentlichen Stellen registrieren wollten, unterschätzt. Wir halten es daher für dringend erforderlich, die Übergangsvorschrift um weitere 18 Monate zu verlängern. Es muss unbedingt sichergestellt sein, dass die öffentliche Stelle so ausgestattet ist, dass Hersteller und Bevollmächtigte auch tatsächlich die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig vor Inkrafttreten der Regelungen anmelden zu können.